

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	FB 20/0048/WP16
Federführende Dienststelle: Finanzsteuerung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	02.05.2012
		Verfasser:	Kind, Christoph
<b>Entscheidungsbefugnis zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen</b>			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
15.05.2012	FA	Anhörung/Empfehlung	
23.05.2012	Rat	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die Entscheidungsbefugnis über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW entsprechend nachfolgender Betragsgrenzen zu staffeln:

- bis 500 €      Leiter der Abteilung FB 20/10 „Haushaltsplanung und Controlling“
- bis 2.500 €    Fachbereichsleiter FB 20
- bis 30.000 €   Kämmerin der Stadt Aachen
- ab 30.000 €    Rat der Stadt Aachen (Erheblichkeitsgrenze)

Grehling

Der Rat der Stadt beschließt, die Entscheidungsbefugnis über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW entsprechend nachfolgender Betragsgrenzen zu staffeln:

- bis 500 €      Leiter der Abteilung FB 20/10 „Haushaltsplanung und Controlling“
- bis 2.500 €    Fachbereichsleiter FB 20
- bis 30.000 €   Kämmerin der Stadt Aachen
- ab 30.000 €    Rat der Stadt Aachen (Erheblichkeitsgrenze)

Philipp

### **Erläuterungen:**

Gemäß § 83 GO NRW entscheidet der Kämmerer / die Kämmerin über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Diese Entscheidungsbefugnis kann der Kämmerer / die Kämmerin mit Zustimmung des Oberbürgermeisters und des Rates auf andere Bedienstete übertragen.

Im Haushaltsjahr 2011 wurden 171 Anträge auf über- und außerplanmäßige Mittel bewilligt, deren genehmigte Beträge sich wie folgt aufteilen:

kleiner 500 €	31 Fälle
501 € - 2.500 €	42 Fälle
2.501 € - 5.000 €	14 Fälle
5.001 € - 10.000 €	27 Fälle
10.001 € - 30.000 €	36 Fälle
größer 30.000 €	21 Fälle

Bei der Stadt Aachen werden zurzeit alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Betragsgrenze von 30.000 € durch die Kämmerin genehmigt. Dies hat zur Folge, dass auch Kleinbeträge der Zustimmung der Kämmerin bedürfen. Aus diesem Grund wird mit Zustimmung des Oberbürgermeisters vorgeschlagen, die Entscheidungsbefugnis über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu staffeln:

bis 500 €	Leiter der Abteilung FB 20/10 „Haushaltsplanung und Controlling“
bis 2.500 €	Fachbereichsleiter FB 20
bis 30.000 €	Kämmerin der Stadt Aachen
ab 30.000 €	Rat der Stadt Aachen (Erheblichkeitsgrenze)

Die Betragsgrenzen gelten innerhalb eines PSP-Elementes für jedes Sachkonto.

Beispiel:

Eine Zustimmung über eine überplanmäßige Bereitstellung bei einer Kostenart (Sachkonto) in Höhe von 2.000 € erteilt die Fachbereichsleitung. Kommen im laufenden Jahr beim selben Sachkonto innerhalb des PSP-Elementes weitere überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 2.000 € dazu, ist insgesamt die Betragsgrenze von 2.500 € überschritten und die Zustimmung der Kämmerin zwingend erforderlich.

Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Wertgrenze von 2.500 € sind vierteljährlich der Kämmerin der Stadt Aachen zur Kenntnis zu bringen.

Dem Rat der Stadt Aachen ist jährlich eine Aufstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vorzulegen.

Die vorgenannte Regelung gilt analog für über- und außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen.